

Nichtamtliche Begründungen zum Ausführungsgesetz der EKD zum Pfarrdienstgesetz

Begründung zum

Entwurf des Kirchengesetzes zur Anpassung des Dienstrechts für Kirchenbeamtinnen und -beamte der EKD und für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKD und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2011

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetzes der EKD

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen, die für Kirchenbeamtinnen und -beamte der EKD gelten, an die Änderungen des Kirchenbeamtengesetzes aufgrund des zeitgleich der Synode vorliegenden Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Harmonisierung des Dienstrechts angepasst. Außerdem werden ein Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und weitere Regelungen vorgelegt, die für die Begründung von Pfarrdienstverhältnissen durch die EKD zu schaffen bzw. anzupassen sind.

Inhaltlich ist hervorzuheben:

Das Ausführungsgesetz der EKD zum Pfarrdienstgesetz orientiert sich weitgehend am Ausführungsgesetz der EKD zum Kirchenbeamtengesetz.

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD soll für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKD entsprechend gelten. Auf eine weitergehende Überarbeitung wird im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet, da Überlegungen bestehen, ein gemeinsames Besoldungs- und Versorgungsgesetz für alle Gliedkirchen zu erarbeiten, die sich in dieser Materie am Bundesrecht orientieren wollen.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKD werden in den Geltungsbereich des Mandatsgesetzes der EKD aufgenommen. Auch hier wird im Hinblick auf ein späteres Regelungsvorhaben, das zugleich zu einer Zusammenführung mit dem Recht der UEK führen soll, von einer weiteren Überarbeitung abgesehen.

Bei Pfarrdienstverhältnissen auf Zeit soll bei Eintreten eines Grundes zur Versetzung in den Wartestand im Einvernehmen mit der Heimatgliedkirche die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Zeit und die Rückkehr in die Heimatgliedkirche erfolgen (§ 2 Absatz 2 AGPfdG-EKD).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Ila. Zu Artikel 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Zu § 1

Die Regelung definiert Dienstherr und oberste Dienstbehörde für den Bereich der EKD. Sie entspricht § 1 AGKKBG.EKD.

Zu § 2

Die Regelung konkretisiert § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PfdG.EKD. Die angeführten Fristen von sechs, neun und zwölf Jahren sind dem § 9 Absatz 2 des Ökumenegesetzes entnommen, da Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit voraussichtlich überwiegend für den Einsatz in einer Auslandsgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit begründet werden, wo z.Zt. noch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit Dienst tun (vgl. § 17 Absatz 3 Ökumenegesetz der EKD).

Mit Absatz 2 wird die Versetzung in den Wartestand für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit ausgeschlossen, da sie bei Vorliegen der Wartestandsvoraussetzungen im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden können (§ 109 Abs. 5 PfdG.EKD). Angesichts eingeschränkter Einsatzmöglichkeiten im Bereich der EKD wäre es nicht sinnvoll, sie in den Wartestand zu versetzen. Für den Dienstherrn ist eine klare Regelung vorzuziehen und für die Betroffenen bietet das sofortige Wiederaufleben des ruhenden Dienstverhältnisses in der Heimatgliedkirche eine wesentlich bessere Chance zur Wiedereingliederung in den Dienst als dies bei einem vorhergehenden Wartestand bei der EKD der Fall sein könnte.

Zu § 3

Da die EKD keine eigenen Regelungen zur Amtstracht hat, haben sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis der EKD nach den Regelungen der Gliedkirche, in deren Dienst sie zuvor gestanden haben, zu richten. Dies entspricht dem, was ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKD bisher praktizieren.

Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem, was bisher in § 7 des Kirchengesetzes der EKD für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKD geregelt war, aber systematisch in die jeweiligen Statusgesetze hineingehört und deshalb hierher verschoben wurde. Die Regelung erfasst auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sowie die Hinterbliebenen. Absatz 2 nimmt die Option des § 146 BBG auf, nach der öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für ihre Dienstverhältnisse für entsprechend anwendbar erklären können. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 3 AGKBG.EKD und folgt dem Grundsatz, dass Verwaltungsakte, die stets nur nach besonders intensiver Prüfung erlassen werden, unmittelbar mit der Klage anzugreifen sind, während bei Routine-Verwaltungsakten (z.B. Beihilfebescheiden) zuerst ein Vorverfahren durchzuführen ist. Ein Widerspruch ist stets beim Kirchenamt zu erheben. Dieses kann, wenn es die Maßnahme im Rahmen des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der EKD selbst erlassen hat, dem Widerspruch stattgeben. In allen anderen Fällen entscheidet der Rat über den Widerspruch, also wenn er eine Maßnahme selbst getroffen hat oder wenn das Kirchenamt einem Widerspruch gegen eine vom Kirchenamt getroffene Verfügung nicht stattgibt. Für das Vorverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, vgl. § 103 PfdG.EKD.

Zu § 5

Nach den §§ 11, 15 und 20 des Ökumenegesetzes der EKD kann die EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Entsendungsverhältnis für den Pfarrdienst im Ausland besondere Regelungen erlassen. Wer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit steht und im Ausland einen ebensolchen Pfarrdienst versieht, unterliegt sinnvollerweise denselben Regelungen, insbesondere der Verordnung über die Fürsorgeleistungen der Evangelischen Kirche in Deutschland für entsandte und beauftragte Personen im ökumenischen Auslandsdienst (Entsendungsbeihilfeverordnung).

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 7 AGKBG.EKD, der seinerseits auf Bundesrecht verweist. Durch die Verweisung auf das Recht der Kirchenbeamtinnen und -beamten kommt über den § 7 AGKBG.EKD ggf. das jeweilige Bundesrecht zur Anwendung.

IIb. Zu Artikel 2 (...)**IIc. Zu Artikel 3 (...)****IId. Zu Artikel 4 (...)****IIe. Zu Artikel 5 (...)****IIf. Zu Artikel 6 (...)****IIg. Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD unter seiner neuen Überschrift in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

IIh. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Dieses Datum entspricht dem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren des Kirchengesetzes zur Harmonisierung des Dienstrechts.